

# RUSSIAN DESK

## Wer die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht lokalisiert, muss hohe Bußgelder fürchten

Am 2. Dezember 2019 trat ein Gesetz<sup>1</sup> in Kraft, welches empfindliche Geldbußen für die Nichteinhaltung der Anforderungen an die Lokalisierung der Verarbeitung personenbezogener Daten einführt. Sie verdeutlicht die neue politische Ausrichtung der Regulierungsbehörde im Bereich personenbezogener Daten (Roskomnadsor). Deren Leiter hat zugegeben, dass die Sperrung von Internetseiten als Mittel zur Bekämpfung der Verletzung von Lokalisierungsanforderungen nicht ausreicht. Die neuen Sanktionen ähneln in ihrer Höhe den durch die DSGVO festgelegten Bußen. Nachfolgend beantworten wir wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz.

### WAS BEDEUTET DIE LOKALISIERUNG PERSONENBEZOGENER FRAGEN?

Bei der Erhebung personenbezogener Daten (also in der Regel beim Erhalt dieser Daten vom Dateninhaber), insbesondere über das Internet, ist die für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortliche Stelle (Datenkontroller) verpflichtet, die Erfassung, Systematisierung, Sammlung, Speicherung, Anpassung und Extraktion personenbezogener Daten russischer Staatsbürger primär mithilfe von Datenbanken sicherzustellen, die sich in Russland befinden.

### WIE HOCH SIND DIE GELDBÜßEN?

Bei der ersten Verletzung der Anforderungen liegen die Geldbußen zwischen **RUB 1** und **6 Mio.** für Unternehmen und zwischen **RUB 100.000** und **200.000** für die Generaldirektoren und andere Führungskräfte.

Bei einer wiederholten Verletzung (also nach Verhängung einer Sanktion für eine erste Verletzung) variieren die Geldbußen zwischen **RUB 6** und **18 Mio.** (also bis ca. **EUR 250.000**) für Unternehmen und zwischen **RUB 500.000** und **800.000** für die Generaldirektoren und andere Führungskräfte.

Diese Beträge sind durchaus mit den Kosten des Unternehmens für Maßnahmen zur Lokalisierung von Datenbanken vergleichbar oder überschreiten diese sogar. Dies gilt umso mehr, als für die Einhaltung der Anforderungen des Lokalisierungsgesetzes keine Dezentralisierung der Gesamtsysteme erforderlich ist. Es reicht aus, die Ersterfassung der Daten in einer russischen Datenbank

durchzuführen. Danach ist es möglich, die Daten in eine ausländische Datenbank zu übertragen und dort mit ihnen zu arbeiten.

### WAS WIRD ROSKOMNADSOR NUN PRÜFEN?

Es ist davon auszugehen, dass Roskomnadsor nach Inkrafttreten des Gesetzes vor allem in folgenden Bereichen intensiv prüfen wird:

- 1) Webseiten, auf denen Unternehmen personenbezogene Daten, u.a. mit Hilfe von Kontaktformularen, Karriererubriken o.Ä., erheben. Dabei werden sowohl die Webseiten russischer als auch ausländischer Datenkontroller geprüft. Wenn eine ausländische Webseite sich auch an russisches Publikum richtet (etwa Kontaktdaten in Russland angibt), liegt sie auch im Risikobereich. Es gibt Präzedenzfälle, dass Roskomnadsor gegen ausländische Unternehmen Geldbußen verhängt hat, die auch gezahlt wurden.

Wenn Ihre Webseite eine nicht russische IP-Adresse hat, besteht ein großes Risiko, dass Roskomnadsor schon darin eine Verletzung der Lokalisierungsanforderungen sieht.

- 2) CRM-Systeme (die z. B. die Kontaktdaten von Kunden enthalten).
- 3) HR-Systeme (die z. B. die Daten der Bewerber und Mitarbeiter enthalten) usw.

### WER HAFTET?

Die Haftung betrifft alle Datenkontroller, also nicht nur Großkonzerne, die personenbezogene Daten in großem Umfang verarbeiten.

<sup>1</sup> Föderales Gesetz Nr. 405-FZ vom 2. Dezember 2019.

Betroffen sind Unternehmen, die planmäßig oder außerplanmäßig geprüft werden, wenn dabei Verletzungen festgestellt werden. Gleiches gilt für Unternehmen, deren Tätigkeit ohne ihre Teilnahme mittels Fernüberwachung von Webseiten durch Roskomnadsor geprüft wird.

Wenn Sie als Datenkontroller Cloud-Systeme nutzen oder auf andere Weise Dritte mit der Verarbeitung beauftragen, haften Sie dann für die Handlungen dieser Dritten, insbesondere für eine fehlende Lokalisierung personenbezogener Daten.



### **Andrey Slepov**

Diplom-Jurist | Partner  
BEITEN BURKHARDT Moskau  
E-Mail: [Andrey.Slepov@bblaw.com](mailto:Andrey.Slepov@bblaw.com)

## Impressum

### **BEITEN BURKHARDT**

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
(Herausgeber)  
Ganghoferstraße 33 | D-80339 München  
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:  
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>

### **REDAKTION (VERANTWORTLICH)**

Andrey Slepov

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.  
Alle Rechte vorbehalten 2019.

### **HINWEIS**

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar. Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an [newsletter@bblaw.com](mailto:newsletter@bblaw.com)) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

### **IHRE ANSPRECHPARTNER**

#### **MOSKAU**

Turchaninov Per. 6/2 | 119034 Moskau  
Falk Tischendorf  
Tel.: +7 495 2329635 | Fax: +7 495 2329633  
[Falk.Tischendorf@bblaw.com](mailto:Falk.Tischendorf@bblaw.com)

#### **ST. PETERSBURG**

Marata Str. 47-49 | Lit. A | Office 402 | 191002 St. Petersburg  
Natalia Wilke  
Tel.: +7 812 4496000 | Fax: +7 812 4496001  
[Natalia.Wilke@bblaw.com](mailto:Natalia.Wilke@bblaw.com)